

Rechtsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1553/22

Titel der Drucksache

Deutsche Waffenlieferungen in Kriegsgebiete einstellen und stattdessen humanitäre Hilfe leisten

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Mit der vorliegenden Drucksache hat der Stadtrat seine Befassungskompetenz überschritten.

Der Aufgabenkreis der Thüringer Kommunen ist in den §§ 2, 3 ThürKO geregelt und umfasst den eigenen und den übertragenen Wirkungskreis.

Vorliegend soll sich gegenüber der Bundes- und Landesregierung gegen deutsche Waffenlieferungen in Kriegsgebiete und deren weitreichenden Folgen bis hin zu bestehenden Energieengpässen und -preisexplosionen sowie anstatt dessen für humanitäre Hilfen vor Ort in Kriegsgebieten ausgesprochen werden.

Das Einnehmen einer politischen Haltung zu einem Geschehen, welches weder dem eigenen noch dem übertragenen Wirkungskreis zuzuordnen ist, gehört nicht zum Aufgabenkreis der Thüringer Kommunen.

1. Zum Teil wird vertreten, dass Entscheidungen, die zum Inhalt bloße Meinungsäußerungen oder Absichtserklärungen haben, vom Anwendungsbereich des § 44 ThürKO ausgenommen seien (vgl. Kommentar zum Thüringer Kommunalrecht, Wachsmuth/Oehler, § 44 ThürKO, Erl. 2). Zur Begründung wird angeführt, dass ein solcher Beschluss nicht vollzugfähig sei bzw. keines Vollzuges bedürfe. Da damit keine Vollzugspflicht nach § 29 Abs. 1 ThürKO bestehe, von welcher der Oberbürgermeister befreit werden müsste, ist § 44 ThürKO nicht einschlägig. Der „Rechtsschein“, den eine derartige Entscheidung nach sich zieht, bliebe bestehen, insbesondere bliebe die Pflicht zur Veröffentlichung eines solchen Beschlusses unberührt (a.a.O.).
2. Nach anderer Auffassung wäre gerade wegen der erzeugten Ausstrahlung einer solchen politischen Meinungsäußerung weiter nach der Zuständigkeit des Stadtrates zu fragen, die vorliegend, da es sich um ein allgemeines bundesrechtliches politisches Statement handelt, nicht gegeben ist. Damit wäre dem Stadtrat dieser politische Ruf im Wege der Beschlussfassung verwehrt und müsste beanstandet werden.

3. Auf eine Streitentscheidung kommt es hingegen nicht an, da mit der Drucksache weiter der Oberbürgermeister zu einem konkreten Tun verpflichtet werden soll. Dieser soll die politische Erklärung in die genannten Verbände transportieren.
Da, wie oben dargestellt, der Aufgabenkreis der Stadt Erfurt nicht betroffen ist, kann der Oberbürgermeister nicht zu einem solchen Tun verpflichtet werden, mithin erweist sich der Beschlussvorschlag als rechtswidrig und wäre zu beanstanden.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

Kühnert

Unterschrift Amtsleitung

08.09.2022

Datum